

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

2. Familiensenat

Frankfurter Straße 7
34117 Kassel

**Beschwerde gegen den Beschluß zur amtsärztlichen Untersuchung
– Az. 2UF 378/12, Bezug: 5F 269 / 12 EAGS**

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit lege ich Dirk Wolfgang Rohpeter, geb. am 27.03.1968 in Eschwege, Hessen, Geburtsname der Mutter: Däsler, gemeldet: Forstgasse 19, 37269 Eschwege, Berufung / Beschwerde gegen den Beschluß zur amtsärztlichen Untersuchung ein.

Ich Dirk Rohpeter, geb.am 27.03.1968, bin im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und somit juristisch auch voll schulfähig ! Eine Untersuchung gegen meinen Willen ist also ohne Rechtsgrundlage !

Mein Führungszeugnis und mein Erziehungsregister enthält KEINE Eintragung, eine ärztliche Untersuchung / persönlicher Kontakt zu einem Psychologen hat nicht statt gefunden, somit kann KEIN Gutachten existieren, in dem am Tag der Beschwerde eine psychische Störung rechtsverbindlich diagnostiziert wurde. Aus diesem Grund besteht rein juristisch keinerlei Zweifel an meiner Geschäftsfähigkeit ! Die Beschwerde gegen eine psychologische Untersuchung ist somit rechtskräftig !

Gemäß dem Schreiben vom 02.01.2013 wurde ich aufgefordert, mich einer amtsärztlichen psychologischen Untersuchung zu unterwerfen, in der meine Schuldfähigkeit geklärt werden soll. Begründet auf einem Kommentar eines Psychologen, der mir niemals persönlich begegnet ist, also KEIN rechtsverbindliches Urteil abgeben kann !

Basierend auf einer richterlichen Erörterung zum Sachverhalt eines Gewaltschutzantrages, in dem ein Teil-Beschluß aufgrund von frei erfundener „Verletzung“ erlassen wurde, OHNE dass eine Befragung meiner Person als Tatverdächtiger, OHNE eine Gegenüberstellung mit dem Opfer und OHNE eine ärztliche Untersuchung des Opfers statt gefunden hat. Es existiert KEINE Anzeige wegen Körperverletzung, also hat auch niemand anderer den Sachverhalt erforscht !

Hierbei hat Michaela Pröving als Opfer, in Anwesenheit des Richters Engel in der am 25.09.2012 angeordneten Erörterung selbst zugegeben, dass niemals eine Gewaltstraftat statt gefunden hat. Der Gewaltschutzantrag auf einer Falschberatung zustande kam, da meine Schwester nach meinen Besuchen mehrfach durch andere unbekannte Personen besucht und belästigt wurde !

Meine Schwester Michaela Pröving hat zugegeben, das Sie vor der Erklärung Eidesstatt, noch KEIN Hausverbot ausgesprochen hatte und falsch beraten wurde ! Es wurde KEIN Rechtsbeistand für meine Schwester als Opfer gestellt und es wurde KEIN Rechtsbeistand / Pflichtverteidiger für mich als Tatverdächtigen gestellt !

Mit freundlichem Gruß
Rohpeter Dirk

**OBERLANDESGERICHT
FRANKFURT AM MAIN
Senate für Familiensachen in Kassel
2. Familiensenat
Der Einzelrichter**

Geschäftsnummer:
2 WF 282/12
Bitte stets angeben!

Oberlandesgericht, 34111 Kassel

Herrn
Dirk Rohpeter
Forstgasse 19
37269 Eschwege

Kassel, 2. Januar 2013

Dienstgebäude: Frankfurter Straße 7,
34117 Kassel
Nachbriefkasten: Frankfurter Straße 9 - 11
☎ Vermittlung: (0561) 912-0
☎ Durchwahl: 0561/912-2809 - 2811
Telefax: 0561/912-2800

Ihr Zeichen:

Sehr geehrter Herr Rohpeter,

in der Familiensache

Rohpeter gegen Pröving

haben Sie Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Eschwege vom 15. August 2012 eingelegt, mit dem gegen Sie ein Ordnungsgeld von 250 € verhängt worden ist.

Da hier Zweifel an Ihrer Geschäftsfähigkeit im Hinblick auf eine psychische Erkrankung bestanden, hat der Senat ein ärztliches Gutachten des in der Psychiatrie erfahrenen Arztes Menzel einholen wollen.

Dieser Sachverständige hat nunmehr mitgeteilt, dass Sie zwar bei der Begutachtung nicht mitgewirkt haben, dass er aber auf Grund auch Ihres Verhaltens im vorliegenden Verfahren davon ausgeht, dass Sie an einer bereits chronifizierten psychischen Erkrankung, nämlich an einer paranoid-halluzinatorischen Psychose leiden und damit krankheitsbedingt Ihr Denken und Handeln nicht mehr auf der Grundlage vernunftorientierten Abwägens und Urteils beruht.

Dies bedeutet, dass der Senat ausreichende Anhaltspunkte für die Annahme hat, dass Sie gegenwärtig und auch bei Einlegung des Rechtsmittels nach § 104 Nr. 2 BGB nicht geschäftsfähig und damit auch nicht verfahrensfähig nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 FamFG waren.

Somit wäre Ihre Beschwerde unzulässig, weil sei bei deren Einlegung vermutlich nicht geschäftsfähig waren.

Allgemeines Anschreiben - Baglaubigt (EU_UA_28.dot)

Der Senat wird daher Ihre Beschwerde als unzulässig verwerfen, falls Sie nicht bis zum 24. Januar 2013 die Zweifel an Ihrer Geschäftsfähigkeit durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ausräumen.

Mit freundlichen Grüßen

Schweitzer
Richter am Oberlandesgericht



Beglaubigt

Mardorf, JA'e

**OBERLANDESGERICHT
FRANKFURT AM MAIN
Senate für Familiensachen in Kassel
2. Familiensenat
Der Berichterstatter**

Geschäftsnummer:
2 UF 378/12
Bitte stets angeben!

Oberlandesgericht, 34111 Kassel

Herrn
Dirk Rohpeter
Forstgasse 19
37269 Eschwege

Kassel, 2. Januar 2013

Dienstgebäude: Frankfurter Straße 7,
34117 Kassel
Nachtbrieffkasten: Frankfurter Straße 9 - 11
☎ Vermittlung: (0561) 912-0
☎ Durchwahl: 0561/912-2809 - 2811
Telefax: 0561/912-2800

Ihr Zeichen:

Sehr geehrter Herr Rohpeter,

in der Familiensache

Rohpeter gegen Pröving

haben Sie Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Eschwege vom 25. September 2012 eingelegt.

Da hier Zweifel an Ihrer Geschäftsfähigkeit im Hinblick auf eine psychische Erkrankung bestanden, hat der Senat ein ärztliches Gutachten des in der Psychiatrie erfahrenen Arztes Menzel einholen wollen.

Dieser Sachverständige hat nunmehr mitgeteilt, dass Sie zwar bei der Begutachtung nicht mitgewirkt haben, dass er aber auf Grund auch Ihres Verhaltens im vorliegenden Verfahren davon ausgeht, dass Sie an einer bereits chronifizierten psychischen Erkrankung, nämlich an einer paranoid-halluzinatorischen Psychose leiden und damit krankheitsbedingt Ihr Denken und Handeln nicht mehr auf der Grundlage vernunftorientierten Abwägens und Urteils beruht.

Dies bedeutet, dass der Senat ausreichende Anhaltspunkte für die Annahme hat, dass Sie gegenwärtig und auch bei Einlegung des Rechtsmittels nach § 104 Nr. 2 BGB nicht geschäftsfähig und damit auch nicht verfahrensfähig nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 FamFG waren.

Somit wäre Ihre Beschwerde unzulässig, weil sei bei deren Einlegung vermutlich nicht geschäftsfähig waren.

Allgemeines Anschreiben - Beglaubigt (EU_UA_39.dot)

Der Senat wird daher Ihre Beschwerde als unzulässig verwerfen, falls Sie nicht bis zum 24. Januar 2013 die Zweifel an Ihrer Geschäftsfähigkeit durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ausräumen.

Mit freundlichen Grüßen

Schweitzer
Richter am Oberlandesgericht



Beglaubigt

Chau
Mardorf, JA'e

Amtsgericht Eschwege
Friedrich-Wilhelm-Straße 39
D - 37269 Eschwege

**Berufung – Beschwerde gegen den Beschluß vom 02.10.2012
– Aktenz. 5F 269 / 12 OV2**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Dirk Wolfgang Rohpeter, geb. am 27.03.1968 in Eschwege, Hessen, Geburtsname der Mutter: Däsler, gemeldet: Forstgasse 19, 37269 Eschwege, Berufung / Beschwerde gegen den Beschluß vom 02.10.2012 ein.

Der Sachverhalt der „unerlaubten Nachstellung“ wird sowohl in der Existenz, als auch im Verlauf angezweifelt !

- 1.) In der von Richter Engel am 25.09.2012 angeordneten Erörterung, hat meine Schwester Michaela Pröving zugegeben, das niemals ein körperlicher Kontakt und niemals Handgreiflichkeiten statt gefunden haben. Im Zweifelsfall muss ein medizinisches Gutachten vorgelegt werden !
- 2.) Meine Schwester Michaela Pröving hat zugegeben, das im gesamten Jahr nicht mehr als 10 Begegnungen, incl. Familienfeier, Hochzeit, gemeinsames Grillen statt gefunden haben !
- 3.) Meine Schwester Michaela Pröving hat zugegeben, das Sie vor der Erklärung Eidesstatt, noch kein Hausverbot ausgesprochen hatte !
- 4.) Der Versuch den Sachverhalt selbst und die Erklärung Eidesstatt, am 13.06.2012 persönlich zu klären, war unmöglich.
- 5.) Mein Hinweis dass seit meiner Anzeige vom 19.03.2012, Polizeidirektion Eschwege, der Druck auf meine Verwandten durch unbekannte Personen deutlich erhöht wurde, hat leider keine Beachtung gefunden.
- 6.) Mein Anraten, die leiblichen Kinder, am 25.09.2012, dem Tag der Erörterung einzuladen, ist man leider nicht gefolgt ! Der Aufenthaltsort von Chris Rohpeter, Florian Rohpeter und Leonie Rohpeter am 25.09.2012 war unklar !

Mit freundlichem Gruß

Rohpeter Dirk

11.05.2012



Zugestellt
am 11.05.12
14:30 Uhr

Teil-Beschluss

In der Familiensache

Michaela Pröving geb. Rohpeter, geboren am 23.05.1976
wohnhaft Freiherr-vom-Stein-Str. 9, 37269 Eschwege

- Antragstellerin -

gegen

Dirk Rohpeter, geboren am 27.03.1968
wohnhaft Forstgasse 19, 37269 Eschwege

- Antragsgegner -

hat das Amtsgericht - Familiengericht - Eschwege durch den Richter am Amtsgericht Engel im Wege der einstweiligen Anordnung am 11.05.2012 wegen Dringlichkeit ohne mündliche Erörterung beschlossen:

Dem Antragsgegner wird untersagt,

die Antragstellerin zu bedrohen, zu belästigen, zu verletzen oder sonst körperlich zu misshandeln und sich der Wohnung der Antragstellerin bis auf eine Entfernung von 20 Metern zu nähern und ein Zusammentreffen mit der Antragstellerin herbeizuführen. Sollte es zu einem zufälligen Zusammentreffen kommen hat der Antragsgegner einen Abstand von 20 Metern herzustellen.

Für den Fall der Zuwiderhandlung wird dem Antragsgegner ein Ordnungsgeld bis zu 250 000 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

Diese Anordnung gilt längstens bis zum 11.11.2012.

Über die Kosten des Verfahrens ist durch Endentscheidung zu entscheiden.

Der Verfahrenswert wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt.

Die Entscheidung ist sofort wirksam.

Die Vollziehung der einstweiligen Anordnung ist vor Zustellung an den Antragsgegner zulässig.

Gründe:

Gemäß §§ 214, 49 ff. FamFG waren im Wege der einstweiligen Anordnung Schutzmaßnahmen nach § 1 GewSchG anzuordnen.

Die Antragstellerin hat deren Voraussetzungen durch Vorlage einer Versicherung an Eides Statt glaubhaft gemacht.

Danach hat der Antragsgegner die Antragstellerin dadurch unzumutbar belästigt, dass er ihr gegen den ausdrücklichen erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt (§ 1 Abs. 2 Nr. 2b GewSchG), indem er am trotz Hausverbots und Wohnungsverweisung der Antragstellerin vor deren Haus auflauert und dort auf- und abläuft, um die Antragstellerin und ihre Familie zu beobachten.

Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind zur Abwendung weiterer bzw. künftiger Verletzungen erforderlich und beruhen auf § 1 Abs. 1 Satz 3 GewSchG.

Eine mündliche Erörterung vor dem Erlass der einstweiligen Anordnung konnte nicht erfolgen, weil aufgrund der Abwägung zwischen der Schwere der Tat, der Intensität der Verletzungshandlungen, der Wiederholungsgefahr und den weiteren Interessen der Antragstellerin einerseits und den Interessen des Antragsgegners andererseits eine sofortige Entscheidung erforderlich war.

Die Entscheidung über die sofortige Wirksamkeit folgt aus § 216 Abs. 1 FamFG.

Die Anordnung, dass die Vollstreckung der einstweiligen Anordnung vor der Zustellung an den Antragsgegner zulässig ist, beruht auf § 53 Abs. 2 FamFG. Sie ist notwendig, um die Antragstellerin vor weiteren Gewalttaten zu schützen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt der Ententscheidung vorbehalten.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf §§ 41, 49 FamGKG.

Auf Antrag ist aufgrund mündlicher Erörterung neu zu entscheiden.

Engel
Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt
Eschwege, 11.05.2012

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Eschwege
- Familiengericht -



Amtsgericht, Postfach 1240, 37252 Eschwege
5 F 269/12 OV2

Aktenzeichen: 5 F 269/12 OV2

Telefon: 05651/3391-159
Telefax: 05651/3391-251

Herrn
Dirk Rohpeter
Forstgasse 19
37269 Eschwege

Ihr Zeichen: - ohne -
Ihre Nachricht:

Datum: 16.08.2012

Sehr geehrter Herr Rohpeter,

in der Familiensache

Michaela Pröving / Dirk Rohpeter

erhalten Sie die Anlage(n) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Stieff
Justizangestellte

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt
und ist ohne Unterschrift gültig.

37268 Eschwege, Friedr.-Wilh.-Str. 39
Telefon 05651/3391-201 · Telefax 05651/3391-251

Sprechzeiten: Montags bis Freitags 9.00 - 12.00
Öffentliche Verkehrsmittel: NVV "Haltestelle Amtsgericht"
Parkmöglichkeiten: Justizparkplatz

Die Einreichung elektronischer Dokumente ist in den zugelassenen Verfahren möglich,
siehe <http://WWW.AG-ESCHWEGE.JUSTIZ.HESSEN.DE>

– Ausfertigung –

Amtsgericht Eschwege
- Familiengericht -
5 F 269/12 OV2

15.08.2012



Beschluss

In der Familiensache

Michaela Pröving geb. Rohpeter, geboren am 23.05.1976
wohnhaft Freiherr-vom-Stein-Str. 9, 37269 Eschwege

- Antragstellerin -

gegen:

Dirk Rohpeter, geboren am 27.03.1968
wohnhaft Forstgasse 19, 37269 Eschwege

- Antragsgegner -

hat das Amtsgericht - Familiengericht - Eschwege durch den Richter am Amtsgericht Engel
am 15.08.2012 beschlossen:

1. Gegen den Antragsgegner wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 250 €, ersatzweise Ordnungshaft von 1 Tag je 50 € festgesetzt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

Gründe:

Dem Antragsgegner war durch Teil-Beschluss vom 11.05.2012 im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt worden, sich der Antragstellerin und deren Wohnung auf eine Entfernung von 20 Metern zu nähern. Ordnungsmittel wurden angedroht.

Am 13.06.2012 verstieß der Antragsgegner gegen diese Anordnung und näherte sich der Wohnung der Antragstellerin und stand vor der Tür. Die Antragstellerin beantragt daher, gegen den Antragsgegner Ordnungsmittel zu verhängen. Der Antrag ist dem Antragsgegner am 19.06.2012 durch Einwurf in den Briefkasten mit Gelegenheit zur Stellungnahme zugestellt worden. Der Antragsgegner hat sich zum Antrag auf Ordnungsmittel nicht erklärt.

Die Entscheidung folgt aus §§ 95 FamFG, 890 ZPO. Danach können Ordnungsgeld bis 250.000 € oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten verhängt werden bei Verstoß gegen eine Unterlassungsanordnung. Da der Antragsgegner gegen ein Annäherungsverbot verstoßen hat, die Ordnungsmittel angedroht worden sind und die Antragstellerin entsprechenden Antrag gestellt hat, waren die sich aus dem Tenor ergebenden Ordnungsmittel festzusetzen, zumal der Antragsgegner keine Gründe vorgetragen hat, die seine Annäherung an die Antragstellerin bzw. deren Wohnung rechtfertigen.

Das Gericht hat das Ordnungsgeld im unteren Bereich des gesetzlich vorgegebenen Rahmens festgesetzt, da über die Einkommensverhältnisse des Antragsgegners nichts bekannt ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 95, 87 Abs.5, 80-82,84 FamFG, 891, 91 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann gemäß 87 Abs. 4 FamFG in Verbindung mit den §§ 567-572 ZPO mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 37269 Eschwege, oder dem Oberlandesgericht Frankfurt, Senate Kassel, Frankfurter Straße 7, 34117 Kassel, einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Verkündung des Beschlusses. Die sofortige Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden. Die sofortige Beschwerde kann auch durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert der Hauptsache 600,00 € übersteigt. Das gilt nicht, wenn das Gericht ausschließlich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für die Verfahrenskostenhilfe verneint hat.

Engel
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Eschwege, 16.08.2012

Stieff, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Amtsgericht Eschwege
Friedrich-Wilhelm-Straße 39

D - 37269 Eschwege

Widerspruch – Beschwerde gegen den Beschluß vom 15.08.2012
– Aktenz. 5F 269 / 12 OV2

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Dirk Wolfgang Rohpeter, geb. am 27.03.1968 in Eschwege, Hessen, Geburtsname der Mutter: Däsler, gemeldet: Forstgasse 19, 37269 Eschwege, Beschwerde gegen den Beschluß vom 15.08.2012 ein. Der Sachverhalt der „unerlaubten Nachstellung“ wird sowohl in der Existenz, als auch im Verlauf angezweifelt !

- 1.) Wie auch schon im Teil-Beschluß vermerkt hat KEINE Erörterung und auch KEINE Befragung meiner Person zum Sachverhalt stattgefunden !
Der geschilderte Sachverhalt wird weiterhin bis zu einer persönlichen Gegenüberstellung mit der Antragstellerin angezweifelt !
Bei dieser Gegenüberstellung sollte auch darauf geachtet werden, das Ihre Leiblichen Kinder, namentlich Chris Rohpeter, Florian Rohpeter und Leonie Rohpeter anwesend sind !
Ihren derzeitigen Ehemann Peter Pröving, dessen Lebensgefährtin Jenny und den Sohn Fabian Pröving hat meine Schwester erst über den Kindergarten kennengelernt, nachdem diese von Dortmund, NRW nach Eschwege, Hessen umgezogen sind !
- 2.) Hiermit erkläre ich Dirk Rohpeter, das niemals ein körperlicher Kontakt oder Angriff statt gefunden hat ! Der Sachverhalt der unerlaubten Nachstellung wird bis zur Gegenüberstellung angezweifelt und muss bei Aufrechterhaltung der Anzeige, in der Anzahl der Begegnungen genau beziffert werden !
- 3.) Die Echtheit der schriftlich abgegebenen „eidesstattlichen Erklärung“ wird bis zur Gegenüberstellung und Bestätigung durch Michaela Pröving angezweifelt !

Mit freundlichem Gruß

Rohpeter Dirk

Amtsgericht Eschwege
- Familiengericht -



Amtsgericht, Postfach 1240, 37252 Eschwege
5 F 269/12 EAGS

Aktenzeichen: 5 F 269/12 EAGS

Telefon: 05651/3391-109
Telefax: 05651/3391-251

Herrn
Dirk Rohpeter
Forstgasse 19
37269 Eschwege

Bitte bringen Sie diese **Ladung** zum Termin mit!
Ihr Zeichen: - ohne -
Ihre Nachricht:

Datum: 03.09.2012

Sehr geehrter Herr Rohpeter,

in der Familiensache

Michaela Pröving J. Dirk Rohpeter

hat der Richter am Amtsgericht Engel am 03.09.2012 folgende Verfügung getroffen:

Termin zur Erörterung wird bestimmt auf

Datum	Uhrzeit	Anschrift	Saal/Raum
Dienstag, 25. September 2012	09.00	Friedr.-Wilh.-Str. 39, 37269 Eschwege	104

Das persönliche Erscheinen der Beteiligten wird angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch über die Anträge bezüglich der Kinder Leonie Kyara, Chris Maurice und Florian verhandelt werden soll. Bezüglich Florian müsste der Kindesvater schriftlich sich dem Antrag anschließen oder zum Termin mit erscheinen.

Sie werden hiermit zu dem oben angegebenen Termin geladen.

Bitte beachten Sie unbedingt die **nachfolgenden Hinweise**.

Mit freundlichen Grüßen
zugleich für die Beglaubigung der Verfügung

Stübner, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

37269 Eschwege, Friedr.-Wilh.-Str. 39
Telefon 05651/3391-201 · Telefax 05651/3391-251

Sprechzeiten: Montags bis Freitags 9.00 - 12.00
Öffentliche Verkehrsmittel: NVV "Haltestelle Amtsgericht"
Parkmöglichkeiten: Justizparkplatz

Die Einreichung elektronischer Dokumente ist in den zugelassenen Verfahren möglich;
siehe <http://WWW.AG-ESCHWEGE.JUSTIZ.HESSEN.DE>